



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg  
Bürgermeister  
der Stadt Witten  
Marktstraße 16  
58452 Witten

Datum: 10. März 2021  
Seite 1 von 5

Aktenzeichen:  
31.21.06.18-003/2020-002  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Dietmar Meßelke  
dietmar.messelke@bra.nrw.de  
Telefon: 02931/82-2811  
Fax: 02931/82-47111

Dienstgebäude:  
Seibertzstraße 2  
59821 Arnsberg

über den  
Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
-Kommunalaufsicht-  
Hauptstraße 92  
58332 Schwelm

## Kommunalaufsicht

### Fortschreibung 2021 des Haushaltssanierungsplans der Stadt Witten

Sehr geehrter Herr Bürgermeister König,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben die vom Rat der Stadt Witten beschlossene Fortschreibung  
2021 des Haushaltssanierungsplans gemäß § 6 Abs. 3 des Stärkungspaktgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Stärkungspaktgesetz)  
vorgelegt und die Genehmigung beantragt.

Gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz genehmige ich die vom Rat  
beschlossene Fortschreibung 2021 des Haushaltssanierungsplans.

Die Hinweise a) bis f) meiner Verfügung vom 21. April 2017 gelten weiterhin.

Hauptsitz / Lieferadresse:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr  
13:30 – 16:00 Uhr  
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW  
bei der Helaba:  
IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung  
Ihrer Daten finden Sie auf der  
folgenden Internetseite:  
[https://www.bra.nrw.de/themen/  
d/datenschutz/](https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/)



## **Begründung**

### 1. Stärkungspaktgesetz

Die Voraussetzungen des Stärkungspaktgesetzes werden weiterhin erfüllt.

Der Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises hat mit Schreiben vom 05.03.2021 mitgeteilt, dass das Aufstellungs- und Beschlussverfahren für das Haushaltsjahr 2021 entsprechend den gesetzlichen Regelungen erfolgt ist.

Der jährliche Haushaltsausgleich gemäß § 75 Abs. 2 Gemeindeordnung des Landes NRW (GO NRW) i.V.m. § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz wird dargestellt. Die Fortschreibung 2021 des Haushaltssanierungsplans ist somit genehmigungsfähig.

Der geplante Überschuss des Jahres 2021 beläuft sich auf 570.581,00 €. Für die Jahre 2022 bis 2024 planen Sie ebenfalls mit strukturell ausgeglichenen Haushalten.

### 2. Haushaltswirtschaft und Konsolidierungsbeiträge

Die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2018 wurden durch den Rat der Stadt Witten festgestellt, für das Jahr 2019 liegt die bestätigte Entwurfsfassung vor. Seit dem Jahr 2016 haben Sie Jahresüberschüsse erzielt.

Die Planung der Erträge und Aufwendungen für die Jahre 2021 bis 2024 ist insgesamt nicht zu beanstanden.



Die Haushaltsplanung des Jahres 2021 ist geprägt von den Auswirkungen der Corona-Pandemie.

Die hieraus resultierenden haushaltswirtschaftlichen Folgen für die Städte und Gemeinden sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht valide zu beziffern. Dies gilt in besonderem Maße für die zukünftige Entwicklung der Steuererträge.

Sie haben von der mit dem NKF-CIG geschaffenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen planerischen außerordentlichen Ertrag auszuweisen.

Inwieweit dieser im Jahresabschluss festzusetzen ist, bleibt der Haushaltsausführung vorbehalten.

Gründe für rechtsaufsichtliche Beanstandungen Ihrer Haushaltsplanung haben sich insgesamt nicht ergeben.

Die Haushaltssanierungsmaßnahmen haben Sie auch im Jahr 2020 unter Berücksichtigung der corona-bedingten finanziellen Auswirkungen umgesetzt. Die Konsolidierungsmaßnahmen bleiben mit der Fortschreibung 2021 planerisch unverändert.

Ich hoffe, dass die sich im Zeitraum des Stärkungspaktgesetzes gezeigten positiven Entwicklungen des Haushalts der Stadt Witten auch unter den erschwerten Bedingungen der Corona-Pandemie fortgesetzt werden können.

In dem Zusammenhang möchte ich jedoch darauf hinweisen, dass die Stadt Witten weiterhin bei allen Entscheidungen – insbesondere im Bereich der freiwilligen Leistungen – die Finanzsituation, die durch ein enormes Ausmaß der Verschuldung und Überschuldung gekennzeichnet ist, in angemessenem Umfang zu berücksichtigen hat.



### 3. Berichtspflichten

Im Haushaltsjahr 2021 bitte ich um Ihre Berichte gem. § 7 Stärkungspaktgesetz zu den bekannten Terminen einschließlich der jeweils vorgesehenen zusätzlichen Unterlagen.

Dabei gehe ich davon aus, dass mit dem Bericht zum 15.04.2022 die Umsetzung des HSP bis einschließlich 2021 letztmalig dargestellt wird.

Ich bitte darum, diese Verfügung den Mitgliedern des Rates der Stadt Witten zur Kenntnis zu geben.

Abschließend bedanke ich mich – insbesondere bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihrer Kämmerei - für die gute Zusammenarbeit und wünsche der Stadt Witten für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2021 viel Erfolg.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Sig-



natur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hans-Josef Vogel  
(Regierungspräsident)